An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele Knabenakt mit grauem Hemd (Selbstdarstellung)**, 1910, LM Inv.Nr. 2366, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 einstimmig nachstehenden

BESCHLUSS

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier sowie ergänzenden Erhebungen und Befragungen der Provenienzforscherin ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Sowohl das Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir (1998), als auch das Egon Schiele-Werkverzeichnis von Prof. Dr. Rudolf Leopold (1972) und sein Katalog zur Sammlung (1995) geben zur Provenienz Rüdiger Engerth an.

Der Urgroßneffe des Malers Eduard von Engerth, Rüdiger Engerth (1919 – 2005), war Kunsthistoriker, Kulturkritiker und Mitglied der Grazer Autorenversammlung. In den historischen Quellenverzeichnissen zu Vermögensentziehung und Restitution kommt Rüdiger Engerth nicht vor. Auch wenn sich eine aktive Beteiligung am Widerstand nicht feststellen ließ, war er ein enger Freund eines später hingerichteten Widerstandskämpfers

und schrieb in dessen 1947 postum erschienenen Gedichtband das Vorwort. 1939 wurde er zur Wehrmacht eingezogen.

Wann und unter welchen Umständen Rüdiger Engerth das Blatt erworben hat, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Da Rüdiger Engerth im Jahr 1945 erst 26 Jahre alt war, ist eher wahrscheinlich, dass er das Blatt erst nach der Zeit der NS-Herrschaft erwarb. Wenn daher auch kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass Rüdiger Engerth in irgendeiner Weise an Entziehungen beteiligt war, so bleibt doch offen, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war. Es kann daher auf der Grundlage des vorliegenden Dossiers nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 22. Juni 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek (Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr.Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff